

# Verordnung über die Gebühren des Amts für Wald und Natur

*vom 31.01.2022 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2025)*

---

## *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 9. Februar 1924 betreffend den Tarif der Kanzleigebühren;

gestützt auf den Tarif vom 9. Januar 1968 der Verwaltungsgebühren;

gestützt auf das Gesetz 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Freiburg (VRG);

gestützt auf die Verordnung vom 2. März 2010 über die Gebühren und Abgaben für die Benützung der öffentlichen Sachen;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:*

### **Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> In dieser Verordnung werden die Gebühren, die vom Amt für Wald und Natur (nachfolgend: WNA) im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erhoben werden, geregelt. Sie betrifft insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) die Stellungnahmen nach Artikel 5 des Reglements vom 27. Mai 2014 über den Natur- und Landschaftsschutz (NatR) zu Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben;
- b) die in der Waldgesetzgebung präzisierten Stellungnahmen und weiteren Verwaltungshandlungen;
- c) die in der Gesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel präzisierten Verwaltungshandlungen;
- d) die in der Fischereigesetzgebung präzisierten Verwaltungshandlungen;
- e) die Entscheide im Sinne von Artikel 21-23 des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR);
- f) die Bewilligungen und Ausnahmen bei der Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes;

- g) die Bewilligungen und Entscheide bei der Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen im Bereich der Fischerei;
- h) die Bewilligungen und Entscheide bei der Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen im Bereich der terrestrischen Fauna und der Jagd;
- i) die Arbeiten im Rahmen einer Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands im Sinne des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz;
- j) die Interventionen aufgrund einer Gewässerverschmutzung;
- k) die übrigen Dienstleistungen, die hauptsächlich im Interesse von Privatpersonen erbracht werden.

<sup>2</sup> Für Leistungen infolge eines Auskunftsbegehrens wird keine Gebühr erhoben. Bei Dossiers mit einem Vorgesuch oder einer Vorprüfung wird die Grundgebühr lediglich einmal, bei der Schlussprüfung, erhoben. Personalkosten und andere Kosten werden zusammengerechnet.

#### **Art. 2** Zusammensetzung der Gebühren

<sup>1</sup> Die Verwaltungsgebühren setzen sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr;
- b) den Personalkosten gemäss einem durchschnittlichen Stundentarif;
- c) den Kosten für Ortsbesichtigungen;
- d) den Kosten für die Ausarbeitung besonderer Dokumente;
- e) den Materialkosten.

#### **Art. 3** Grundgebühr – Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Grundgebühr umfasst die Kosten für die Dossiereröffnung, für die allgemeine Verwaltung der Angelegenheit sowie für die Ausführung der erforderlichen Arbeiten zur Bearbeitung des Dossiers während nicht mehr als einer Arbeitsstunde.

#### **Art. 4** Grundgebühr – Gutachten

<sup>1</sup> Die Grundgebühr für Gutachten wird wie folgt festgelegt:

- a) in einem Baubewilligungsverfahren, Abbruchbewilligungsverfahren, Standortbewilligungsverfahren, Meliorationsverfahren, Abbaubewilligungsverfahren, Planungsverfahren oder für eine Ausnahmbewilligung bei Abständen Fr. 150
- b) für eine Veranstaltung Fr. 80

**Art. 5 Grundgebühr – Entscheide und Bewilligungen**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr für Entscheide und Bewilligungen im Bereich des Walds wird wie folgt festgelegt:

- |    |                                                                      |             |
|----|----------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) | Rodungsentscheid                                                     | Fr. 100-500 |
| b) | Waldfeststellungsentscheid                                           | Fr. 250     |
| c) | Bewilligung für eine nachteilige Nutzung                             | Fr. 100     |
| d) | Baubewilligung gemäss BVG                                            | Fr. 100     |
| e) | Genehmigung von Gestaltungsplänen für öffentliche und private Wälder | Fr. 100-200 |

<sup>2</sup> Die Grundgebühr für Entscheide und Bewilligungen im Bereich der aquatischen Fauna und der Fischerei wird wie folgt festgelegt:

- |    |                                                               |         |
|----|---------------------------------------------------------------|---------|
| a) | Bewilligung für technische Eingriffe im Bereich der Fischerei | Fr. 100 |
|----|---------------------------------------------------------------|---------|

<sup>3</sup> Die Grundgebühr für Entscheide und Bewilligungen im Bereich der terrestrischen Fauna und der Jagd wird wie folgt festgelegt:

- |    |                                                   |         |
|----|---------------------------------------------------|---------|
| a) | Bewilligung für das Halten und Züchten von Tieren | Fr. 100 |
| b) | Bewilligung zur Verwendung von Fotofallen         | Fr. 50  |
| c) | Entschädigungsentscheid nach Schäden              | Fr. 100 |
| d) | Bewilligung für eine Veranstaltung im Wald        | Fr. 100 |

<sup>4</sup> Die Grundgebühr für Entscheide und Bewilligungen im Bereich der Natur wird wie folgt festgelegt:

- |    |                                                                                                  |             |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) | Wiederherstellungsverfügung                                                                      | Fr. 100-500 |
| b) | Bewilligung und Ausnahme bei der Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Schutzbestimmungen | Fr. 100     |

**Art. 6 Grundgebühr – Verschiedenes**

<sup>1</sup> Für Verfahren, die nicht in Artikel 4 und 5 dieser Verordnung erwähnt sind, wird die Grundgebühr wie folgt festgelegt:

- |    |                                          |         |
|----|------------------------------------------|---------|
| a) | Genehmigung von Statuten                 | Fr. 50  |
| b) | Verlängerung einer erteilten Bewilligung | Fr. 50  |
| c) | andere Verfahren                         | Fr. 100 |

**Art. 7 Personalkosten**

<sup>1</sup> Die Personalkosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für sämtliche Leistungen berechnet, die nicht in der Grundgebühr enthalten sind.

<sup>2</sup> Der Stundentarif beträgt 85 Franken.

<sup>3</sup> Die Kosten einer Ortsbesichtigung betragen 150 Franken pro Mitarbeiter/in und Ortsbesichtigung.

#### **Art. 7a** Materialkosten

<sup>1</sup> Das vom WNA verwendete Material wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt; die Pauschale nach Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Für Material, welches das WNA bei Abschüssen im Rahmen des Wildtiermanagements verwendet, wird Folgendes verrechnet:

- a) Spritzen-Pfeil für Betäubungsgewehr, pro erfolgreichen Schuss Fr. 80

#### **Art. 8** Auslagen

<sup>1</sup> Die Auslagen für die Dossierbearbeitung werden der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt.

#### **Art. 9** Ermässigung und Erlass

<sup>1</sup> Die Gebühren können von Amtes wegen oder auf Antrag ermässigt oder erlassen werden, namentlich wenn:

- a) das Gesuch von einer kantonalen Verwaltungsbehörde eingereicht wurde;
- b) das Gesuch von einer gemeinnützigen privaten Institution eingereicht wurde;
- c) das Gesuch zu wissenschaftlichen oder didaktischen Zwecken eingereicht wurde;
- d) andere besondere Gründe dies rechtfertigen, insbesondere wenn das Gesuch hauptsächlich der Verfolgung eines öffentlichen Interesses dient.

#### **Art. 10** Anpassung und Teuerung

<sup>1</sup> Die Gebühren werden jeweils auf den nächstfolgenden Jahresanfang an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sofern im September der Anstieg des Index seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder der letzten Anpassung 5 % oder mehr beträgt (Referenzindex: September 2015 = 97,7 Pkt.; Basis Dezember 2010 = 100 Pkt.).

**Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum**

| Beschluss  | Berührtes Element | Änderungstyp | Inkrafttreten | Quelle (ASF seit 2002) |
|------------|-------------------|--------------|---------------|------------------------|
| 31.01.2022 | Erlass            | Grunderlass  | 01.02.2022    | 2022_007               |
| 10.12.2024 | Art. 1 Abs. 1, j) | eingefügt    | 01.01.2025    | 2024_104               |
| 10.12.2024 | Art. 1 Abs. 1, k) | eingefügt    | 01.01.2025    | 2024_104               |
| 10.12.2024 | Art. 2 Abs. 1, e) | eingefügt    | 01.01.2025    | 2024_104               |
| 10.12.2024 | Art. 7 Abs. 2     | geändert     | 01.01.2025    | 2024_104               |
| 10.12.2024 | Art. 7 Abs. 3     | geändert     | 01.01.2025    | 2024_104               |
| 10.12.2024 | Art. 7a           | eingefügt    | 01.01.2025    | 2024_104               |

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

| Berührtes Element | Änderungstyp | Beschluss  | Inkrafttreten | Quelle (ASF seit 2002) |
|-------------------|--------------|------------|---------------|------------------------|
| Erlass            | Grunderlass  | 31.01.2022 | 01.02.2022    | 2022_007               |
| Art. 1 Abs. 1, j) | eingefügt    | 10.12.2024 | 01.01.2025    | 2024_104               |
| Art. 1 Abs. 1, k) | eingefügt    | 10.12.2024 | 01.01.2025    | 2024_104               |
| Art. 2 Abs. 1, e) | eingefügt    | 10.12.2024 | 01.01.2025    | 2024_104               |
| Art. 7 Abs. 2     | geändert     | 10.12.2024 | 01.01.2025    | 2024_104               |
| Art. 7 Abs. 3     | geändert     | 10.12.2024 | 01.01.2025    | 2024_104               |
| Art. 7a           | eingefügt    | 10.12.2024 | 01.01.2025    | 2024_104               |